

**Anlage 4 zur Vorlage V/0824/2016:
Kurzfassung Verhaltenskodex der Stuttgarter Musikschule**

Stuttgarter Musikschule • Rotenbühlplatz 28 • 70173 Stuttgart • Telefon 0711 216-66220 • www.stuttgarter-musikschule.de

**Die Stuttgarter Musikschule –
ein geschützter Ort für Kinder und Jugendliche**

Vorwort

Der Kinder- und Jugendschutz genießt in unserer Stuttgarter Musikschule höchste Priorität. Wir alle sind dem Kindeswohl der Schülerinnen und Schüler verpflichtet. Dieser Kinderschutz und dieses am Wohl der uns anvertrauten Schülerinnen und Schüler orientierte Handeln und Denken sind ein zentraler Wert in der musikalisch-kulturellen Bildungsarbeit an der Stuttgarter Musikschule. Auch wenn wir uns alle dieser Verpflichtung bewusst sind und unseren Schutzauftrag tagtäglich mit Kompetenz umsetzen, ist eine Handreichung zum Umgang mit sexueller Diskriminierung oder Übergriffen von besonderer Wichtigkeit. Eine Kultur des gegenseitigen Respekts und der gegenseitigen Wertschätzung ist der gesunde Nährboden für eine ungehinderte Entwicklung und Entfaltung der Persönlichkeit von Kindern und Jugendlichen auf ihrem Weg des Erwachsenwerdens. Für uns als Beschäftigte an der Stuttgarter Musikschule bedeutet dies, dass wir uns jederzeit – ob im Unterricht oder in außerschulischen Begegnungen – unserer Vorbildfunktion bewusst sein müssen. Die vorliegende Handreichung soll dazu beitragen, uns allen Handlungssicherheit im Umgang mit diesem schwierigen und wichtigen Thema zu geben – zum Schutz der Rechte von Kindern und Jugendlichen!

Friedrich-Koh Dolge
Musikschuldirektor

Das Bundeskinderschutzgesetz ist am 01.01.2012 in Kraft getreten.

Ziele des Gesetzgebers sind:

- Dem Schutzbedürfnis der Kinder und Jugendlichen gerecht zu werden, die außerhalb der Familie, zum Beispiel in der Musikschule, ein Vertrauensverhältnis aufbauen
- Sensibilisierung und Aufbau von präventiven Maßnahmen
- Vorgehen bei Kindeswohlgefährdung (§8a, SGB VIII) festlegen^{i ii}
- Ausschluss einschlägig vorbestrafter Personen (§72a, SGB VIII)

In den vergangenen Jahren wurden zahlreiche Verdachtsfälle von sexuellen Übergriffen und Gewalt an Schulen und Institutionen der Jugendhilfe aufgedeckt. Laut dem 2012 in Kraft getretenen Bundeskinderschutzgesetz sind die Schulleitung und die Lehrkräfte der Stuttgarter Musikschule verpflichtet, Kinder und Jugendliche, die zu uns in unsere Musikschule kommen, vor Gewalt und Übergriffen jeglicher Art zu schützen.

Wir sind davon überzeugt, dass unsere Schülerinnen und Schüler nur in einem Umfeld, das von gegenseitigem Respekt und Wertschätzung des anderen geprägt ist, ihre Persönlichkeit frei entfalten können.

Dies ist für die Stuttgarter Musikschule Anlass diese Handreichung zu erstellen. Mit ihr zeigen wir auf, welche Schritte wir zur Prävention unternehmen und wie wir mit Verdachtsfällen umgehen.

Wenn Menschen miteinander in Beziehung treten, kommt dem Thema Nähe und Distanz eine bedeutende Rolle zu. Die Schulleitung der Stuttgarter Musikschule setzt voraus, dass alle Lehrkräfte der Stuttgarter Musikschule sich jederzeit - im Unterricht und bei Aktivitäten außerhalb des Unterrichts- ihrer Rolle bewusst sind. Das gilt insbesondere in Bezug auf Nähe und Distanz zwischen ihnen und ihren Schülern. Sie haben für Ihre Schüler Vorbildfunktion.

Die Lehrkräfte sind verpflichtet, auf grenzverletzendes, distanzloses und sexualisiertes Verhalten der Schüler untereinander zu reagieren.

Alle Mitarbeiter/-Innen der Stuttgarter Musikschule haben die Aufgabe, jedem Verdacht unangemessenen Verhaltens nachzugehen. Dafür benötigen wir einen professionellen Umgang mit Verdachtsfällen und praktikable Handlungsrichtlinien.

Fachlicher Unwissenheit und/oder persönliche Fehleinschätzung einer Lehrkraft wollen wir mit Fortbildung, Supervision und klarer Dienstanweisung zur Wahrung eines fachlich adäquaten Umgangs mit Nähe und Distanz begegnen.

Handlungsweisend ist immer das Kindeswohl. In Fällen in denen Lehrkräfte beschuldigt werden, ist es Aufgabe der Schulleitung, entsprechend dieser Richtlinien durch rückhaltlose Aufklärung und klare Positionierung zu intervenieren. Im Falle einer unrechten Beschuldigung ist es auch Aufgabe der Schulleitung die Lehrkraft ohne Einschränkung zu rehabilitieren.

„Die Stuttgarter Musikschule- ein geschützter Ort für Kinder und Jugendliche“ soll Ihnen als Lehrkräfte Handlungssicherheit in Ihrem beruflichen Umfeld an der Musikschule vermitteln.

Die Schulleitung der Stuttgarter Musikschule will mit dieser Handreichung sicher stellen, dass die Musikschule weiterhin ein Ort ist, an dem Kinder und Jugendliche vor Übergriffen durch psychische, körperliche und verbale Gewalt geschützt sind.

ⁱ §8a SGB VIII – Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung:

- (4): In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten ist sicherzustellen, dass
- deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betroffenen Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
 - bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
 - die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird

ⁱⁱ „Handreichung für Schulen, Vorgehen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung. Stuttgart Januar 2015. Herausgegeben Baden Württemberg, Staatlichen Schulamt Stuttgart, http://www.schulamt-stuttgart.de/site/pbs-bw-new/get/documents/KULTUS.Dachmandant/KULTUS/Schulaemter/schulamt-stuttgart/pdf/2015_01_201-handreichung.pdf

Grundsätzliche Überlegungen

Pädagogisch unangemessene **Grenzverletzungen** können unabsichtlich verübt werden und/oder resultieren aus fachlichen bzw. persönlichen Unzulänglichkeiten.

Grenzverletzungen beruhen nicht nur auf objektiven Kriterien, sondern ebenso auf subjektiven Wahrnehmungen von Schülerinnen und Schülern. Zufällige und unbeabsichtigte Grenzverletzungen lassen sich im schulischen Alltag nicht vollkommen vermeiden. Wird sich die Lehrkraft einer solchen Grenzverletzung bewusst, ist es Ausdruck eines achtsamen Umgangs, sich dafür zu entschuldigen und Wiederholungen zu vermeiden.

Übergriffe unterscheiden sich von Grenzverletzungen dadurch, dass sie nicht zufällig oder aus Versehen passieren und nicht das Resultat einer fachlichen und/oder persönlichen Unzulänglichkeit sind. Kennzeichnend ist das Hinwegsetzen über gesellschaftliche und kulturelle Normen, Regelungen der Schule und den Widerstand der Betroffenen. Sie sind Ausdruck einer respektlosen, grenzüberschreitenden Haltung den Schülern gegenüber.

Risikoanalyse

Im Kollegium müssen wir uns Gedanken machen welche Situationen innerhalb unserer Lehrtätigkeit Anlass für eine Gefährdung sein könnten und mit welchen Fragen wir uns auseinandersetzen müssen.

- Was gehört zu meiner Rolle? Welches Rollenverständnis habe ich? Ich bin nicht Freund, Elternteil, Therapeut oder Partner.
- Was bedeutet das konkret für die Nähe und für die Distanz zu meinem Schüler? Pflege ich eine ausreichende professionelle Distanz zu meinen Schülern?
- Wie trenne ich Beruf und Privatleben. Häufig gibt es in unserem Beruf auch Nahtstellen beziehungsweise fließende Übergänge zwischen den Lebensbereichen.
- Als Lehrkraft erwarte ich Respekt von meinen Schülern. Verhalte ich mich auch respektvoll? Achte ich auf seelische und körperliche Unversehrtheit beziehungsweise Grenzen?
- Wie und wo setze ich als Lehrkraft die Grenzen, wenn ein Kind oder Jugendlicher Körperkontakt oder über den Unterricht hinaus gehenden persönlichen Kontakt sucht?
- Welche Verhaltensweisen können als Grenzverletzung missverstanden werden?
- In welchen Situationen sollen sich Lehrkräfte besonders achtsam verhalten?
- Wie kommuniziere ich in sozialen Netzwerken und wie präsentiere ich mich dort? Wie viel Privates darf dort stattfinden (posten von privaten Fotos, Berichte über private Aktivitäten)?

- Wo beginnen Grenzverletzungen und sexualisierte Gewalt? Kann ich meiner Wahrnehmung trauen? Welche Formen pädagogischen Handelns sind förderlich und welche grenzverletzend?

Handlungsgrundsätze für die Mitarbeiter der Stuttgarter Musikschule

Berührungen sind im Musikschulunterricht fachlich notwendig. Das muss zu Beginn des Unterrichtsverhältnisses mit den Eltern und dem Schüler thematisiert werden.

- Auch als Lehrkraft dürfen wir eine Grenze setzen, wie nah wir den körperlichen und persönlichen Kontakt zu unseren Schülern wollen, wenn die Initiative von den Schülern oder deren Eltern ausgeht.
- Im Falle von Berührungen müssen die Lehrkräfte auf kleinste Anzeichen von Widerstand reagieren und diese von den Kindern und Jugendlichen gesetzte Grenze respektieren. Es ist dann die Aufgabe der Lehrkraft zusammen mit den Schüler/-innen und/oder dem Erziehungsberechtigten eine geeignete Kommunikation zur Vermittlung der Unterrichtsinhalte zu finden.
- Die Kleidung entspricht der Rolle des Lehrenden und ist der Unterrichtssituation angemessen.
- Unsere Sprache ist respektvoll und der Rolle des Lehrenden und der Unterrichtssituation angemessen.
- Wir sind uns unserer Rolle in den unterschiedlichen Situationen bewusst: als Lehrkraft im Unterricht, als Aufsichtsperson bei Veranstaltungen, bei privaten Kontakten mit Schülern und deren Eltern.
- Wir verhalten uns kultursensibel. So gibt es zum Beispiel in unterschiedlichen Ländern und Kulturen unterschiedliche Begrüßungsrituale.

Wie reagiere ich als Mitarbeiter, wenn ich einen Verdacht einer Grenzverletzung habe?

Jeder Verdacht wird ernst genommen. Ihm wird mit aller Sorgfalt, wie im folgenden Verfahren beschrieben, nachgegangen.

Da sexualisierte Gewalt und Ausbeutung kein einmaliger Vorgang ist und mit Wiederholung zu rechnen ist, ist auch schon nach dem ersten Vorfall und bei vagem und erhärtetem Verdacht zuerst an die Sicherheit des Kindes und Jugendlichen zu denken.

Bei vagem Verdacht geht es um die Klärung und Bewertung der Faktenlage und um Prüfung, ob sich der Verdacht erhärtet:

Wer beobachtet, klärt die Faktenlage: die eigene Wahrnehmung wird sortiert. Liegt eine Grenzverletzung vor? Was ist von wem wann genau beobachtet worden? Was hat das beim Wahrnehmenden ausgelöst?

Die verdächtige Person wird nicht befragt.

Der Direktor der Stuttgarter Musikschule wird informiert. Zuvor können auch die Bezirksleiter oder Fachbereichsleiter in Kenntnis gesetzt werden.

Bei eindeutigen Vorfällen oder erhärtetem Verdacht erfolgt eine Meldung an den Direktor der Stuttgarter Musikschule.

Der Direktor der Stuttgarter Musikschule übernimmt die Federführung und die Verantwortung über das Verfahren. Zu den Schritten des Verfahrens sehen Sie das Verfahrensschema in der Anlage 1.

- Der/die Beschäftigte wird vom Direktor und einer hinzugezogenen Fachkraft zum Verdacht befragt.
- Wird der Verdacht nicht entkräftet, sind weitere Aufklärungsschritte erforderlich.
- Die betreffende Lehrkraft wird so beschäftigt, dass sie nicht mehr auf das Kind/ den Jugendlichen Einfluss nehmen kann.
- Alle Schritte des Verfahrens sind zu dokumentieren. Die Dokumente und Aufzeichnungen werden so lange aufgehoben, wie sie zum weiteren (dienstrechtlichen) Verfahren benötigt werden. Das Gleiche gilt für Beratungen und Entscheidungen der Dienststelle oder Bereichsleitungen.
- Bei Hinweisen auf sexuelle Gewalt oder Grenzverletzungen durch Fachkräfte tritt in der Güterabwägung der Datenschutz grundsätzlich hinter den Kinderschutz zurück.

Parallel zu diesen Schritten wird das betroffene Kind/ der Jugendliche und seine Familie in geeigneter Weise befragt, Hilfe, Beratung und Therapie angeboten, ggf. auch durch externe Angebote.

Beratung und Hilfe bietet hier das Stuttgarter Kinderschutzzentrum an:
<http://www.kisz-stuttgart.de>

- Die Folgen und Konsequenzen für die Musikschule werden geprüft und umgesetzt. Bei unbegründetem Verdacht wird die Fachkraft angemessen rehabilitiert. Dafür sind die Amtsleitung des Kulturamtes, die Schulleitung sowie die jeweils zuständigen Bezirksleiter verantwortlich.

Das Leitungsteam der Stuttgarter Musikschule benennt einen Beauftragten für Kinderschutz als direkten Ansprechpartner für das Thema und nimmt das Thema regelmäßig auf die Tagesordnung ihrer Sitzungen. Besprochen werden einzelne Fälle, Aktualisierung der Präventionskonzepte sowie die Durchführung von Maßnahmen wie zum Beispiel Fortbildungen Sensibilisierung um die Thematik im Bewusstsein der Mitarbeiter präsent zu halten.

Anhang:

Beauftragte für Kinderschutz: Ulrike Fromm-Pfeiffer, Bezirksleitung Zuffenhausen.
Tel: 01520/ 93 73 584. Mail: Ulrike.Fromm-Pfeiffer@stuttgart.de

Weitere Präventionsbausteine:

„Handreichung für Schulen, Vorgehen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung“, Stuttgart Januar 2015. Herausgegeben Baden Württemberg, Staatlichen Schulamt Stuttgart

28. Juni 2016

Ulrike Fromm-Pfeiffer, Bezirksleitung Zuffenhausen

Dr. Andreas Jäger, Stv. Schulleiter

Jutta Braungart, Jugendamt

Verdacht/Vorwurf an Mitarbeiter von Eltern, Kolleginnen, Umfeld, Polizei, Kindern usw.

Informationsbeschaffung

- Befragung des vom Verdacht Betroffenen
- Befragung/Untersuchung des Kindes
- schriftl. Stellungnahmen von Zeugen
- Elterngespräche
- Musikschuldirektor/in

Analyse, wie es zum Vorwurf kam
Klärung,
evtl. Sofortmaßnahmen

Schutz des Betroffenen
• Personalvertretung

Bewertung des Sachverhalts
Vorgesetzte Musikschulbezirksltg., Musikschuldirektor/in, ggf. AL

*) Leitlinien zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden

Prüfung, ggf. Umsetzung arbeitsrechtlicher Sofortmaßnahmen
Musikschuldirektor/in, ggf. AL

Zweifelfreies Fehlverhalten

Zweifelsfrei kein Fehlverhalten

Begründeter Anfangsverdacht einer Straftat

Fachl. Standards verletzt
• zweideutiges Verhalten
• Grenzüberschreitung

Zweifel am Fehlverhalten
• nicht beweisbar
• nicht entlastend
• nicht belastend
• widersprechende Aussagen

Beschl. AmtsL. Verfahren nach Ziff. 4 der Leitlinien *) anzuwenden

Gutachten beauftragen

Anzeige bei der Polizei

Pressemittteilung

pol. Ermittlungsergeb. bewerten

Arbeitsrechtl. Maßnahmen
• fristlose Kündigung
• ordentliche Kündigung
• Auflösung Arbeitsverh.
• Abmahnung
• usw.

Begründeter Anfangsverdacht einer Straftat

Polizeiliche Ermittlungen veranlassen

Arbeitsrechtl. Maßnahmen
• Freistellung bis zum Ermittlungsergeb.
• Versetzung

pol. Ermittlungsergeb. bewerten

Arbeitsrechtl. Maßnahmen
• fristlose Kündigung
• ordentliche Kündigung
• Auflösung des Arbeitsverh.
• Abmahnung
• usw.

Fachl. Standards verletzt
• zweideutiges Verhalten
• Grenzüberschreitung

Rehabilitation

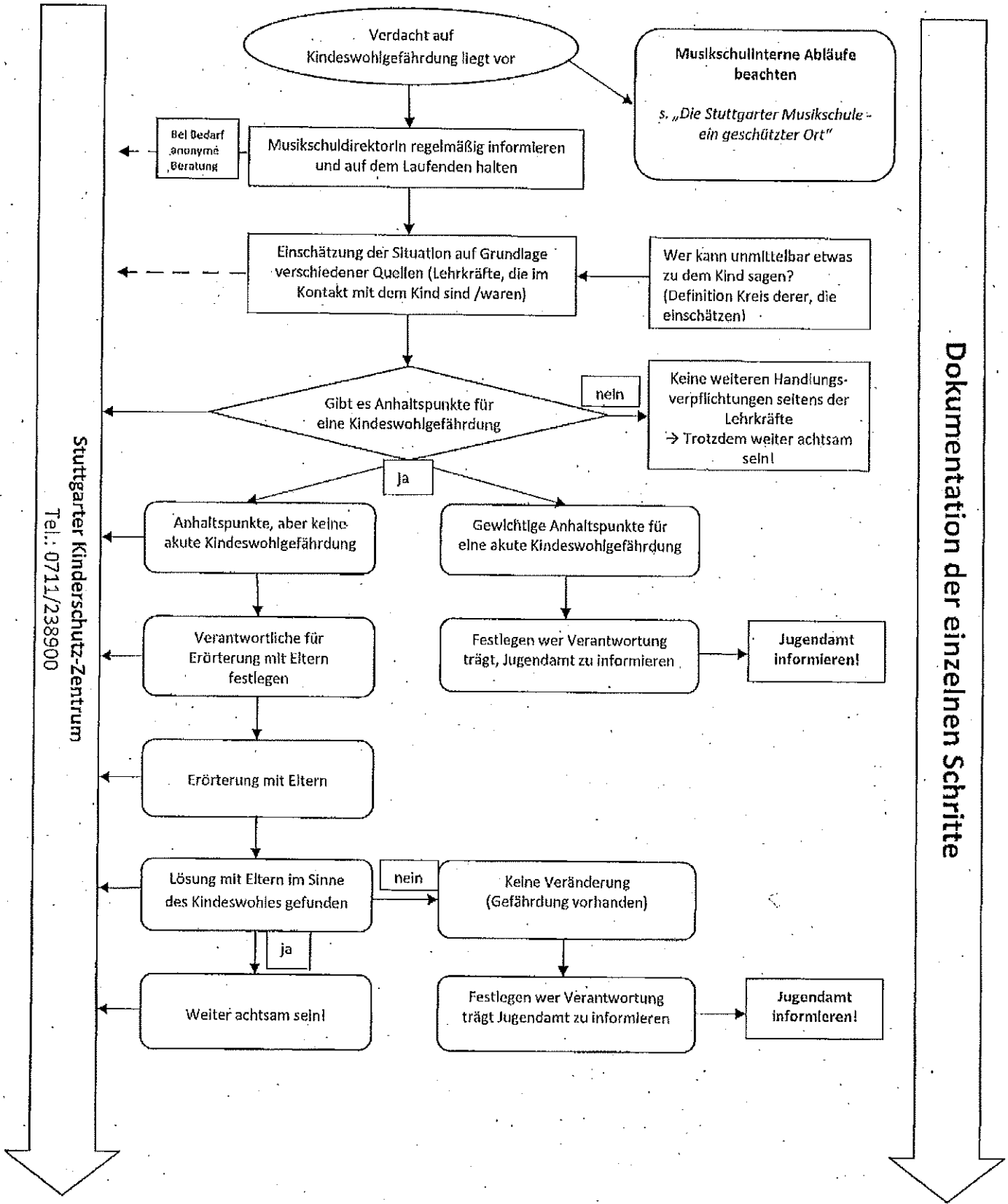
Personal. Maßnahmen
• Versetzung
• psychologische Unterst.

Arbeitsrechtl. Maßnahmen
• Ermahnung
• Zielvereinbarung/-vorgabe
• Fortbildung

Unterstützung für das Team, die Situation zu bewältigen

Unterstützung des Kindes/Eltern

Vorgehen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung



Dokumentation der einzelnen Schritte

Stuttgarter Kinderschutz-Zentrum
Tel.: 0711/238900